

---

Abs.: Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Der Fraktionsvorsitzende

per eMail: ob@schwerin.de

Landeshauptstadt Schwerin  
Frau Oberbürgermeisterin  
Angelika Gramkow

Schwerin, den 26.11.2014

**Erneuerung der Straßenbeleuchtung Schweriner Straße in Wüstmark  
hier: schriftliche Anfrage der Fraktion zur Sitzung der Stadtvertretung**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Gramkow,  
ich möchte Sie dringend bitten, die **Baumaßnahme in Wüstmark unverzüglich zu stoppen und vor Ausführung der Bauarbeiten die Frage zu klären** und den Bürgern zu erläutern, ob statt der vom Amt für Verkehrsmanagement geplanten Grunderneuerung der gesamten Straßenbeleuchtung in der Schweriner Straße und weiteren Straßen in Wüstmark auch eine **Tellinstandsetzung / Reparatur von schadhaften Leuchten / Masten** infrage kommt.

Zusätzlich bitte ich um Beantwortung der nachfolgenden Fragen, die sich im Ergebnis der gestrigen Sitzung des OBR, die von rund 80 Anliegern besucht war, ergeben haben.

Vorbemerkung zu den Fragen

- a) Mit DS 01648/2013 hat die Stadtvertretung einen Grundsatzbeschluss über die Vorbereitung der Investitionen in die Erneuerung der Straßenbeleuchtung, hier: Erneuerung RSL-Leuchten - gefasst. Darauf nehmen Sie auch Bezug in Ihrer Antwort auf die Anfrage der SPD-Fraktion vom 24.11.2014. Ausweislich Ihrer Antwort zu Frage 4 der SPD-Fraktion handelt es sich bei den vorhanden Beleuchtungsanlagen in Wüstmark aber **NICHT** um RSL-Leuchten.
- b) Im Haushaltsplan 2014 sind für die Erneuerung von RSL-Leuchten unter Titel 5410100.78532000 - u.a. laut Vorbericht vorgesehen für Wüstmark / Göhrener Tannen, HH-Mittel ausgewiesen, und zwar für das HH-Jahr 2014: 743.300 EUR und für das HH-Jahr 2015: 770.700 EUR; zusammen also: 1.514.000 EUR.
- c) Unter dem Titel 5410100.78532000 sind für die Schweriner Straße für das HH-Jahr 2014 weitere Ausgaben in Höhe von 77 TEUR ausgewiesen, als Einnahme ist für Folgejahre ein Betrag in Höhe von 23,1 TEUR ausgewiesen.
- d) Mit DS 00033/2014 hat der Hauptausschuss trotz vorläufiger Haushaltsführung wegen „Unaufschiebbarkeit“ dem Abschluss von Werkverträgen für die Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen zugestimmt, hierbei für die Schweriner Straße 227.643,17 EUR. In der Vorlage

---

lautet es, es drohe ohne Beauftragung ein „nicht hinnehmbares Sicherheitsdefizit“, die Anlagen gefährden wegen des „Verschleißzustandes“ die „Verkehrssicherheit“. Das Gesamtvolumen aller Maßnahmen beträgt: 1.572.335,50 EUR

Frage 1: Warum verweisen Sie bei der Frage nach der gemäß Satzung der OBR vorgeschriebenen Beteiligung des OBR auf die Vorlage zum Austausch der RSL-Leuchten aus 2013, wenn doch vor Ort in Wüstmark keine RSL-Leuchten ausgetauscht werden sollen?

Frage 2: Warum wurde der OBR über die jetzt vorgesehene Maßnahme nicht vor Auslösung der Aufträge beteiligt, so dass er hätte mitwirken können?

Frage 3: Wie erklären Sie, dass für Wüstmark statt der im HH-Plan vorgesehenen Ausgaben iHv 77 TEUR ein Auftrag über 227 TEUR ausgelöst wurde?

Frage 4: Welche haushaltsrechtliche Ermächtigung haben Sie für diese konkrete Maßnahme über 227 TEUR im Zeitpunkt der vorläufigen HH-Führung?

Frage 5: Wo sind im HH-Plan die Mittel für die Erneuerung der jetzt offenbar ebenfalls beauftragten Erneuerung der Straßenbeleuchtung in den Straßen „Vor den Wiesen“ und „Am Teich“ veranschlagt?

Frage 6: Welchen Sinn macht es gegenwärtig auch angesichts der desaströsen HH-Lage der Stadt, vorhandene Stahlmasten in der Schweriner Straße, die offenbar funktionstüchtig sind und keine akute Gefahr darstellen, durch neue Masten zu ersetzen?

Frage 7: Welche konkrete Gefahr geht von Masten und Leuchten aus, die jetzt insgesamt erneuert werden sollen? Welche Prüfprotokolle sind hierzu vorhanden?

Frage 8: Woher nehmen Sie insgesamt die haushaltsrechtliche Ermächtigung für Aufträge im Umfang von rund 1,5 Mio. EUR? Ist im HH-Plan 2014 eine VE für beabsichtigte Maßnahmen in 2015 veranschlagt?

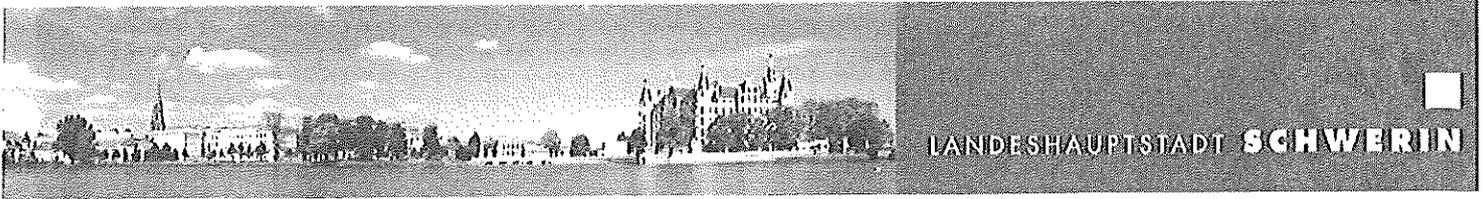
Frage 9: Welche Einnahmen sollen mit dem im HH-Plan veranschlagten Ansatz über 23,1 TEUR bei der Maßnahme „Schweriner Straße“ erzielt werden; sind hiermit Beiträge der Anlieger gemeint und wie errechnet sich dieser Betrag?

Für eine sehr kurzfristige Prüfung des o.a. erbetenen Baustopps und Beantwortung der Fragen 1-9 bin ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin  
Dezernat I - Allg. Verwaltung, Bürgerservice und Kultur

Fraktion Unabhängige Bürger  
Vorsitzender  
Herrn Silvio Horn  
- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 6.030, Aufzug C  
Telefon: 0385 545-1000  
Fax: 0385 545-1019  
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2014-12-01	

## Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage Schweriner Straße

Sehr geehrter Herr Horn,

auf Ihre Anfrage vom 26. November 2014 möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

- Anfragen der Fraktion Unabhängige Bürger vom 26. November 2014
  - Warum verweisen Sie bei der Frage nach der gemäß Satzung der OBR vorgeschriebenen Beteiligung des OBR auf die Vorlage zum Austausch der RSL-Leuchten aus 2013, wenn doch vor Ort in Wüstmark keine RSL-Leuchten ausgetauscht werden sollen?

Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage Schweriner Straße wurde nicht auf die Vorlage zum Austausch der RSL-Leuchten verwiesen. Vielmehr wurde lediglich eine auf den Grundsatzbeschluss der Stadtvertretung zum Austausch der RSL-Leuchten bezogene Frage der SPD-Fraktion beantwortet. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die in Wüstmark zu erneuernde Anlage nicht mit RSL-Leuchten bestückt ist.
  - Warum wurde der OBR über die jetzt vorgesehene Maßnahme nicht vor Auslösung der Aufträge beteiligt, so dass er hätte mitwirken können?

Die Fachverwaltung räumt ein, diese erforderliche Anhörung nicht durchgeführt zu haben.

Allerdings ist die Baumaßnahme in diesem Fall ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Denn im Vordergrund steht die Gefahrenabwehr. Zudem ist die Vergabe nach vergaberechtlichen Vorschriften erfolgt. Es ist nicht erkennbar, welche Einwendungen des Ortsbeirates zu einer anderen Beurteilung geführt hätten.



Hausanschrift:  
Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)  
E-Mail: [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. 08.00 - 18.00 Uhr  
Di. 08.00 - 18.00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 08.00 - 18.00 Uhr  
Fr. geschlossen  
Erweitert im Bürgerbüro:  
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat  
09.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
Deutsche Bank AG Schwerin  
Postbank Hamburg  
VR-Bank e.G. Schwerin  
Commerzbank  
HypoVereinsbank  
Gläubiger-Ident-Nr.:

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0189 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC PBNKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1484 0000 0288 00
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
BIC HYVEDE33000	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DE87 LHS0 0000 0074 24

3. Wie erklären Sie, dass für Wüstmark statt der im HH-Plan vorgesehenen Ausgaben in Höhe von 77 TEUR ein Auftrag über 227 TEUR ausgelöst wurde?

Die Haushaltsanmeldung ist ohne eine Vorplanungsgrundlage erstellt worden, also ohne Vorbereitung und planerische Untersetzung durch ein Ingenieur- bzw. Planungsbüro. Dadurch entstehen im Rahmen des Voranschreitens der Projektplanung unweigerlich Kostenpräzisierungen und -anpassungen.

Im Rahmen des Voranschreitens der Maßnahme wurde insbesondere die Anzahl der Leuchten der zu erneuernde Beleuchtungsanlage, die ersetzt werden mussten, vergrößert. Grundlage der Anmeldung war ein Umfang von 11 zu erneuernden Leuchten. Es war von Kosten in Höhe von 7.000 EUR pro Leuchte ausgegangen worden. Tatsächlich gehören zur Anlage jedoch 43 Leuchten, die schließlich alle erneuert werden mussten. Die Ausschreibung hat dafür eine Bausumme von 227.643,17 € ergeben.

Die Nachkorrektur der ursprünglichen Kostenannahmen ist in Kauf genommen worden, weil - mit Erfolg - versucht wurde, das besondere Programm des Landes zur Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz zu nutzen. Denn das Förderprogramm des Landes sieht im Gegensatz zur üblichen Förderung des Bundes nicht eine Förderquote von bis zu knapp 20 %, sondern bis zu 50 % vor. Da eine Fortführung dieses Programms des Landes in den kommenden Jahren nicht gesichert ist, war die Aufnahme in dieses Programm wenigstens im noch laufenden Jahr von besonderer finanzieller Relevanz für die Landeshauptstadt. Zumal der Beratende Beauftragte des Innenministeriums die Einsparung von Stromkosten als wichtige Aufgabe der Haushaltssicherung und -konsolidierung begreift.

Die höheren Kosten der Maßnahme können aus den Sachkonten der anderen im Haushaltsplan 2014 enthaltenen Beleuchtungsmaßnahmen gedeckt werden. Zudem wurde für die Maßnahme ein Zuwendungsbescheid erlassen, und damit dem Haushalt 85.405,50 EUR zufließen.

4. Welche haushaltsrechtliche Ermächtigung haben Sie für diese konkrete Maßnahme über 227 TEUR im Zeitpunkt der vorläufigen HH-Führung?

Der Haushalt des Jahres 2014 war zum Zeitpunkt der Auftragserteilung genehmigt. Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung waren daher nicht zu beachten.

5. Wo sind im HH-Plan die Mittel für die Erneuerung der jetzt offenbar ebenfalls beauftragten Erneuerung der Straßenbeleuchtung in den Straßen „Vor den Wiesen“ und „Am Teich“ veranschlagt?

Im Haushaltsplan ist die Bezeichnung der Straßenbeleuchtungsanlage gewählt worden. Die Leuchten der Straßen Am Teich und Vor den Wiesen gehören technisch zur Anlage Schweriner Straße.

6. Welchen Sinn macht es gegenwärtig auch angesichts der desaströsen HH-Lage der Stadt, vorhandene Stahlmasten in der Schweriner Straße, die offenbar funktionstüchtig sind und keine akute Gefahr darstellen, durch neue Masten zu ersetzen?

Die beauftragte Baumaßnahme besteht nicht im Austausch vorhandener Stahlmasten. Vielmehr ist Gegenstand der Maßnahme die Erneuerung der gesamten Beleuchtungsanlage. Die Anlage besteht aus den Masten mit den Leuchten, den Kabelanlagen und den Schaltanlagen. Die Anlage ist im Zeitraum zwischen Mitte der 1960er Jahre und Anfang der 1970er Jahre errichtet worden. Ein genaues Datum der Errichtung ist der Fachverwaltung nicht bekannt. Allerdings beträgt die Nutzungsdauer

von Beleuchtungsanlagen nach der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV 20 Jahre. Auch im Beitragsrecht wird als höchste Nutzungsdauer ein Zeitraum von 35 Jahren angesehen. Dieser Nutzungszeitraum ist hier weit überschritten. Die Anlage ist verschlissen. Wegen dieses Verschleißzustandes mussten bereits zur Gefahrenabwehr marode Stahlbetonmasten durch Stahlmasten ersetzt werden. Dieser Austausch hat am Erfordernis der Erneuerung der Anlage nichts geändert.

Zudem war der Fachverwaltung die Möglichkeit der Inanspruchnahme der unter Punkt 3 genannten Zuwendungen wichtig.

7. Welche konkrete Gefahr geht von Masten und Leuchten aus, die jetzt insgesamt erneuert werden sollen? Welche Prüfprotokolle sind hierzu vorhanden?

Nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 sind Beleuchtungsanlagen alle vier Jahre auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Norm DIN VDE 0100, Teil 610 gibt vor, was unter ordnungsgemäßem Zustand verstanden werden muss. Für die Betriebssicherheit ist im Wesentlichen die Prüfung des Isolations- und Schleifenwiderstandes von Bedeutung. Das Leitersystem der Beleuchtungsanlagen ist dem Verschleiß ausgesetzt. Die Kabelummantelungen verspröden von Beginn an. Diese Versprödung führt schließlich dazu, dass der Isolationswiderstand abnimmt. Die Wahrscheinlichkeit dieser Verschleißerscheinung ist besonders groß, wenn die Anlagen weit über die vorgesehene Nutzungsdauer hinaus betrieben werden. Ist der Isolationswiderstand im geforderten Maß nicht mehr vorhanden, kann der Kontakt eines Leiters mit einem Mast dazu führen, dass der Mast selbst stromführend ist. Im Falle der Anlage in der Schweriner Straße ist durch die vor einigen Jahren entstandene Notwendigkeit des sukzessiven Austauschs von Stahlbetonmasten durch Stahlmasten eine Vergrößerung des Gefahrenpotenzials infolge der Verringerung des Isolationswiderstandes entstanden. Die Gefahr, dass ein Mast stromführend wird, ist dadurch bedingt, dass Altanlagen wie die in der Schweriner Straße zu erneuernde auf Grund der Tatsache, dass sie mit einem Vier-Leiter-System betrieben werden, keinen Berührungsschutz aufweisen. Dieses Leitersystem hat zwar grundsätzlich Bestandsschutz. Darauf kommt es allerdings nicht an, wenn der Zustand des Leitersystems Gefahren erwarten lässt. So ist es bei der Anlage Schweriner Straße. Die bei der letzten Prüfung gemessenen Werte des Isolationswiderstandes lassen erwarten, dass die Sicherheit absehbar nicht mehr gegeben sein wird.

Ist der Schleifenwiderstand hoch, ist im Falle eines Kurzschlussereignisses eine Auslösung der im Stromkreis vorgeschalteten Sicherung nicht mehr möglich. Dabei kann es zum Beispiel zu Kabelbränden in der Kabelanlage kommen. Einer oben beschriebenen Gefahrensituation kann dann nicht durch die automatische Abschaltung der Anlage begegnet werden. Insofern kommt der Einhaltung eines ausreichend niedrigen Schleifenwiderstandes für die Sicherheit der Anlage erhebliche Bedeutung zu. Die bei der letzten Prüfung gemessenen Werte lassen auch hier erwarten, dass die Sicherheit absehbar nicht mehr gegeben sein wird.

Dem Schreiben ist ein Messprotokoll aus dem Jahr 2006 beigelegt. Das Protokoll einer Messung vor Beginn der Baumaßnahme werde ich nachreichen.

8. Woher nehmen Sie insgesamt die haushaltsrechtliche Ermächtigung für Aufträge im Umfang von rund 1,5 Mio. EUR? Ist im HH-Plan 2014 eine VE für beabsichtigte Maßnahmen in 2015 veranschlagt?

Die Frage hat keinen Bezug zur Erneuerung der Beleuchtungsanlage Schweriner Straße. Vielmehr bezieht sie sich auf den Austausch der RSL-Leuchten, für den die Stadtvertretung einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst hatte. Die Kosten in

Höhe von ca. 1.500 TEUR sind in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 veranschlagt worden. Gleichzeitig wurde eine Verpflichtungsermächtigung für die im Jahr 2015 veranschlagten Mittel vorgesehen.

9. Welche Einnahmen sollen mit dem im HH-Plan veranschlagten Ansatz über 23,1 TEUR bei der Maßnahme „Schweriner Straße“ erzielt werden; sind hiermit Beiträge der Anlieger gemeint und wie errechnet sich dieser Betrag?

Hiermit sind Beiträge der Anlieger gemeint. Die Planung dieser und diverser anderer Einnahmeansätze erfolgte aufgrund einer notwendigen Darstellung der Gegenfinanzierung der beabsichtigten Straßenbeleuchtungsmaßnahmen. Da zum Zeitpunkt der Planung die möglicherweise nicht beitragsfähige Kosten, städtische Grundstücke im Abrechnungsgebiet usw. nicht bekannt waren, wurde für alle Investitionsansätze eine Einnahme i. H. v. 30% angenommen, für die Schweriner Straße  $30\% \text{ von } 77.000 \text{ €} = 23.100 \text{ €}$ .

- Protokoll der Ortsbeiratssitzung des Ortsbeirates Wüstmark vom 25. November 2014

#### 1. Mitteilung über die Gesamtkosten und Beitragserhebungsschätzung

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme setzen sich aus den Baukosten und den Baunebenkosten zusammen. Baunebenkosten sind im Wesentlichen die Kosten der Planung und der Bauüberwachung und Bauoberleitung.

Die Auftragssumme für die Bauleistungen beträgt 227.643,17 €. Da aber nach Aufmaß abgerechnet wird, können die tatsächlichen Baukosten davon abweichen. Zudem können bei unvorhergesehenen Aufwendungen Mehrkosten entstehen, die zu vergüten sind. Die Höhe der Baukosten ist daher erst nach Vorlage der Schlussrechnung bestimmbar.

Die Höhe der Kosten für Planung, Bauüberwachung und Bauoberleitung beträgt entsprechend des dazu geschlossenen Vertrages 19.506,82 EUR.

#### 2. Wirtschaftlichkeitsberechnung

Bei einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist die entscheidende Relation, dass eine gegenwärtig in der Anlage betriebene Leuchte mit einem Leuchtmittel der Leistung von 120 Watt bestückt ist, während eine Leuchte der erneuerten Anlage lediglich eine Leistung von 40 Watt besitzt. Der Stromverbrauch wird daher deutlich unter dem gegenwärtigen liegen. Die Höhe der voraussichtlich jährlich eintretenden Einsparungen wird ca. 11.550 Kilowattstunden betragen. Bei heutigem Strompreis entspricht das jährlich ca. 2.556 €. Damit verbessert sich auch die CO<sub>2</sub>-Bilanz um 6.502 Kilogramm. Es ist zu erwarten, dass auch der Wartungsaufwand deutlich sinken wird, so dass grundsätzlich außer Frage steht, dass die Neuanlage wirtschaftlicher betrieben werden kann.

Die im Ausschreibungsverfahren erzielten Preise sind auch angemessen und ortsüblich. Um das zu verdeutlichen sind aus den Kosten verschiedener Vorhaben des vergangenen Jahres und dieses Jahres die Kosten pro Lichtpunkt ermittelt worden. Die folgende Darstellung zeigt den Kostenvergleich:

Vorhaben	Jahr	Kosten pro Lichtpunkt in EUR
Schweriner Straße	2014	5.294,03
Hagenower Straße	2014	4.767,19
Büdnerstraße	2014	4.785,42
Voßstraße	2014	5.827,04
Lübecker Straße	2013	5.764,56
Schleswiger Straße	2013	4.992,31
Ostorfer Ufer	2013	4.732,92
Neumühler Straße	2013	5.420,68

Diese Zahlen berücksichtigen allerdings nicht die konkreten Bedingungen, unter denen die Vorhaben durchzuführen sind. Sie liefern daher nur einen Anhaltspunkt. Die Baumaßnahme Schweriner Straße ist gegenüber anderen Maßnahmen wegen des hohen Anteils von Handschachtungsarbeiten aufwändiger. Das muss sich in den Baukosten auswirken.

3. Begründung einer eindeutigen Verbesserung, die eine Beitragserhebung rechtfertigt

Nach § 1 Absatz 1 der Ausbaubeitragssatzung erhebt die Landeshauptstadt Schwerin Ausbaubeiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Anlagen. Die in der Vorschrift genannten Tatbestände stehen dabei nebeneinander, müssen also nicht kumulativ vorliegen. Es kommt daher hier nicht auf das Tatbestandsmerkmal der Verbesserung an. Es reicht zur Beitragserhebung vielmehr, dass die Beleuchtungsanlage erneuert wird. Das ist hier der Fall.

Eine Verbesserung tritt zudem dadurch ein, dass die neue Anlage nach den geltenden Vorschriften mit dem Fünf-Leiter-System ausgestattet wird, während die bestehende Anlage lediglich mit dem Vier-Leiter-System ausgestattet ist. Dadurch ist ein deutlich verbesserter Berührungsschutz sichergestellt.

4. Erläuterung der fehlenden Rechtsgrundlage und Steuerverschwendung

Die Beleuchtung der Straßen ist nach § 11 Abs. 2 StWG M-V keine Aufgabe im Rahmen der Straßenbaulast. Aus der Vorschrift des § 836 BGB lässt sich jedoch der Grundgedanke der Verkehrssicherungspflicht ableiten. Nach der Vorschrift des § 10 Abs 1 StWG M-V ist diese Überwachung der Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Verkehrsflächen eine Amtspflicht in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.

Aus der Verkehrssicherungspflicht kann sich die Pflicht zur Beleuchtung von Straßen im Einzelfall ergeben.

Die Verkehrssicherungspflicht beruht auf dem Rechtsgrundsatz, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage schafft oder andauern lässt, auch verpflichtet ist, die ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, die zur Abwendung der daraus Dritten drohenden Gefahren notwendig sind.

Die Straßenbeleuchtung wird zudem als Bestandteil kommunaler Daseinsfürsorge aufgefasst und dient u. a. einem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis, das unabhängig vom Straßenverkehr und vom Zustand der Straße gegeben ist.

Bei Vorliegen besonderer Gefahren in einzelnen Bereichen öffentlicher Straßen, die auf dem Zustand und der Führung der Straße beruhen, kann unter dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit eine Pflicht zur Beleuchtung erwachsen. Im innerörtlichen Bereich muss die Beleuchtungspflicht von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten (Bedeutung des Verkehrsweges, finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde) abhängig gemacht werden.

Der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass selbst kleinere Gemeinden öffentliche Straßen in verkehrsreichen Zeiten zu beleuchten haben.

Aus der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich dann wiederum, dass von Beleuchtungsanlagen Gefahren nicht ausgehen dürfen. Insofern sind verschlissene, den Sicherheitsanforderungen nicht mehr genügende Anlagen auszutauschen.

- **Kostenentwicklung**

Die Haushaltsanmeldung erfasste irrtümlich nicht die gesamte zu erneuernde Beleuchtungsanlage. Grundlage der Anmeldung war ein Umfang von 11 Leuchten. Es war von Kosten in Höhe von 7.000 EUR pro Leuchte ausgegangen worden. Die Kostenberechnung ergab Baukosten in Höhe von 155.282,74 EUR. Ihr lag allerdings noch eine Leuchtenzahl von 38 Leuchten zugrunde. Tatsächlich gehören zur Anlage jedoch 43 Leuchten. Die Ausschreibung hat dafür eine Bausumme von 227.643,17 € ergeben.

Das Ingenieurbüro electrum Plan+Ziel GmbH & Co. KG ermittelte in seiner Kostenberechnung eine Bausumme von 155.282,74 €.

Die Submission für das Vorhaben erfolgte 26.08.2014.

Der günstigste Bieter war die Firma Gerd Hasselbrink mit 227.643,17 €. Der teuerste Bieter war 9,8% über dem günstigsten Preis. Der Preisspiegel des Ingenieurbüros verdeutlicht, die Preise der einzelnen Positionen variieren, da jeder Bieter eine unterschiedliche Kalkulationsbasis, unterschiedliche Beschaffungspreise und je nach Maschinen- und Personalausstattung unterschiedliche Aufwendungen hat.

Die Differenz zur Kostenberechnung ist erheblich. Das begründet sich einerseits darin, dass in der Preisberechnung wichtige Positionen der Ausschreibung enthalten waren und somit nicht berücksichtigt sind. Des Weiteren sind diverse Preise zu tief angesetzt, sie entsprechen nicht der Preissituation 2014.

Mit freundlichen Grüßen

  
Angelika Gramkow

# Prüfprotokoll für elektrische Anlagen

Blatt-Nr.:

Gesamte Blatt-Zahl:

Bez. der Anlage: <i>Strassenbeleuchtung</i>		
Ort/Firma: <i>Schweini Strassenbeleuchtung GmbH Fa. J. Hebermehl</i>		
Grund der Überprüfung: <i>Komplexwartung der Lichtmastsicherungen</i>		
Prüfer 1: <i>Johst</i>	Prüfer 2:	Anwesende:
Netz: <i>380/220 V</i>	Schutzmaßnahme: <i>Nullung</i>	Zust. EVU: <i>Amtl. Verkehrsamtg.</i>

## Verteiler / Schaltschränke

Nr.	Bezeichnung/Ort	Verteiler- Art	Zahl der Stromkreise	Zuleitung		Sonder- bereiche	bes. Schutz- maßnahmen	1	2	3
				A	mm <sup>2</sup>					
1.	<i>Schaltschrank Wüstmark (am Teich)</i>			63	70			0	0	0
2.	<i>Werkstf.</i>							0	0	0

## Stromkreise

## Messungen nach DIN VDE 0100 Teil 610

Verteiler-Nr.	Stromkreis-Nr.	Stromkreis Bezeichnung Ort	Stromart	n Schutzorgan A	U <sub>0</sub> Isolationswiderstand kleinster Wert	R <sub>0</sub> zwischen N-PE L1, L2, L3	R <sub>e</sub> Durchgang PE	R <sub>0</sub> Erdungs- widerstand	Z <sub>0</sub> Impedanz der Fehlerschl. oder I <sub>k</sub> Kurzschlussstrom	U <sub>0</sub> Fehler- spannung U <sub>N</sub> Nennspannung U <sub>FE</sub> Fehlerstrom	Sonderbereiche	besondere Schutzmaßnahmen	1	2	3	
													Besicht.mängel	Brandgefahr	Lebensgefahr	
1	Am Teich	6 Lp.	L1	20	0,080	0,10	0	0	146/189/150	→	0	0	0	0	0	0
			L2	20	0,09	0,13	0	0	146/189/150	→	0	0	0	0	0	0
			L3	20	0,08	0,13	0	0	157/171/153	←	0	0	0	0	0	0
2	Schweini Str. Richtig. SN 10 Lp.	L1	25	0,90	1,28	0	0	110/0,9/0,30	→	0	0	0	0	0	0	
		L2	25	0,20	1,00	0	0	110/0,9/0,30	→	0	0	0	0	0	0	
		L3	25	1,08	2,30	0	0	209/252/255	←	0	0	0	0	0	0	
3	Schweini Str. Richtig. Pampow 9 Lp.	L1	25	0,12	0,17	0	0	0,85/0,82/0,82	→	0	0	0	0	0	0	
		L2	25	0,08	0,39	0	0	217/280/250	→	0	0	0	0	0	0	
		L3	25	0,38	0,30	0	0	217/280/250	←	0	0	0	0	0	0	
4	Werkstf. rechts v. Schrank 16 Lp.	L1	32	0,17	0,20	0	0	164/141/141	→	0	0	0	0	0	0	
		L2	32	0,20	0,29	0	0	164/141/141	→	0	0	0	0	0	0	
		L3	32	0,10	0,20	0	0	164/141/141	→	0	0	0	0	0	0	
5	Werkstf. links v. Schrank 12 Lp.	L1	32	0,19	0,20	0	0	153/157/150	→	0	0	0	0	0	0	
		L2	32	0,12	0,28	0	0	153/157/150	→	0	0	0	0	0	0	
		L3	32	0,18	0,28	0	0	153/157/150	→	0	0	0	0	0	0	
23.01.2003					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	